

Interpellation Steiner-Kaltbrunn vom 26. September 2005
(Wortlaut anschliessend)

Sofortige Sanierung des Linthwerkes

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2005

Unter Hinweis auf die Hochwassersituation vom August 2005 und die bevorstehende Auflage des Projektes «Linth 2000» stellt Marianne Steiner-Kaltbrunn in einer in der Septembersession 2005 eingereichten Interpellation Fragen zur anstehenden Sanierung des Linthwerkes.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Linthwerk, eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, stellt nach Art. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk vom 23. November 2000 (abgekürzt Linthkonkordat) den Hochwasserschutz in der Linthebene sicher. Auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und der Umwelt ist dabei im Sinn der Bundesgesetzgebung Rücksicht zu nehmen. Oberstes Organ des Linthwerkes ist nach Art. 9 des Linthkonkordats die Linthkommission. Die Konkordatskantone Glarus, Schwyz und Zürich stellen je ein Mitglied der Linthkommission, der Kanton St.Gallen zwei: den Vorsteher des Baudepartementes als derzeitigen Präsidenten und den Gemeindepräsidenten von Kaltbrunn als Vertreter der Gemeinden des Linthgebiets. Die Regierung stellt einmal mehr fest, dass die Linthkommission den ihr nach dem Linthkonkordat obliegenden Aufgaben (Art. 10 des Linthkonkordats) vollumfänglich und pflichtbewusst (vgl. Art. 2 des Linthkonkordats) nachkommt: sowohl bei der Kontrolle, beim Unterhalt und bei der Anordnung von geeigneten Massnahmen bei drohender Gefahr als auch bei der Planung und Projektierung des Ausbauvorhabens «Linth 2000». Beobachtungen und Messungen erfolgen laufend. Die Ergebnisse werden in Massnahmen umgesetzt (Unterhalt, Notfallplanung). Mit dem Projekt «Linth 2000» wurden Massnahmen für die Erhaltung des Linthwerkes erarbeitet. Die Notfallplanung hat sich beim Hochwasser vom August 2005 bewährt. Da es sich beim Linthwerk um ein interkantonales Gemeinschaftswerk handelt, ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben grundsätzlich Sache der Linthkommission und nicht der Regierungen der einzelnen Vereinbarungskantone.
2. Nach Art. 15 des Linthkonkordats gelten als Ausbau die Errichtung und die umfassende Erneuerung der Werkanlagen. Das Projekt «Linth 2000», das die Erkenntnisse sowohl des Hochwassers 1999 als auch des Hochwassers 2005 berücksichtigt, wurde von ausgewiesenen Wasserbaufachleuten erarbeitet und auch einer Überprüfung durch die Versuchsanstalt für Wasserbau (VAW) der ETH Zürich unterzogen. Das Hochwasser 2005 bestätigt die im Projekt «Linth 2000» diagnostizierten Schwachstellen bezüglich Dammstabilität und zeigt die Richtigkeit und die Notwendigkeit der geplanten Sanierungsmassnahmen auf. Die Dämme bedürfen über weite Strecken einer grundlegenden Sanierung. Die für die Sanierung der Linth (Linthkanal und Escherkanal) erforderlichen Massnahmen gehen weit über Unterhaltsmassnahmen im Sinn von Art. 22 des Linthkonkordats hinaus: Sie stellen einen Ausbau nach Art. 15 des Linthkonkordats dar und bedürfen daher einer öffentlichen Auflage nach Art. 16 des Linthkonkordats. Das Projekt liegt seit 25. Oktober 2005 öffentlich auf. Ziel muss es für alle Beteiligten und Betroffenen sein, die erforderlichen Verfahren zügig voranzutreiben, damit möglichst bald mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Dieser Zeitpunkt hängt ganz wesentlich davon ab, ob und in welchem Umfang von den Einsprache- und Rechtsmittelmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird und wie der notwendige Landerwerb gesichert werden kann.

3. Wie die Interpellantin richtig festhält und auch die Hochwasserereignisse 1999 und 2005 zeigten, genügt der bestehende Hochwasserschutz am Escher- und am Linthkanal den heutigen, gestiegenen Anforderungen nicht mehr. Hochwasserschutz besteht einerseits aus den hydraulischen Kapazitäten der Schutzmassnahmen, die bei der Linth weitgehend gegeben sind, und aus der Standfestigkeit der Schutzbauten. Diese ist bei der Linth nicht in hinreichendem Mass gegeben, weshalb bauliche Massnahmen erforderlich sind. Linth- und Escherkanal sind in Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auszubauen (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, [SR 721.100] und eidgenössisches Gewässerschutzgesetz, [SR 814.20], Art. 2 des Linthkonkordats). Dabei ist zu beachten, dass beim Gewässerbau auch ökologische Aspekte zwingend zu berücksichtigen sind. Das Projekt «Linth 2000» hält sich an die gesetzlichen Vorschriften (vgl. auch die Antworten der Regierung vom 4. Februar 2003 und vom 23. März 2004 auf die Interpellationen 51.02.76 «Schutz der Bevölkerung hat erste Priorität» und 51.04.21 «Biotop und Reservat im Linthgebiet?»).
4. Tatsache ist, dass wie in der ganzen Schweiz auch im Kanton St.Gallen verschiedene Hochwasserschutzmassnahmen dringlich sind. Dies gilt, wie die Interpellantin festhält, auch für die Linth. Die Finanzierung wurde beim Bund projektbezogen anhängig gemacht. Ein Zurückstellen des Projektes «Linth 2000» aus Solidaritätsgründen würde zwar den Ausbau der Linth verzögern – und damit auch den dringend geforderten Schutz der Bevölkerung in der Linthebene über Jahre hinaus –, anderen Vorhaben aber kaum zur schnelleren Realisierung verhelfen. Schliesslich handelt es sich beim Linthwerk um ein interkantoniales Gemeinschaftswerk, und der Kanton St.Gallen kann nicht nur für seinen Teil Verzichtserklärungen abgeben. Der Kanton St.Gallen hat betreffend der Hochwasserschäden in Schänis und Weesen, aber auch für die Schäden an der Linth, beim Bund bereits Sonderkredite beantragt. Ob, wann und in welchem Umfang diese gesprochen werden, lässt sich zur Zeit nicht abschliessend sagen.
5. Die Linthkommission und die Regierung weisen der Sanierung der Linth bzw. dem Projekt «Linth 2000» hohe Priorität zu. Die erforderlichen planerischen Massnahmen wurden ebenso zielgerichtet in die Wege geleitet wie die öffentliche Auflage und das nachfolgende Rechtsmittel- und Genehmigungsverfahren. Zudem wurden bereits vorgängig umfangreiche Verhandlungen über den erforderlichen Landerwerb aufgenommen. Die Regierung hat für diese Verfahren betreffend Linthkanal – die Zuständigkeit für das Teilprojekt Escherkanal liegt beim Kanton Glarus – die erforderlichen Schritte umgehend in die Wege geleitet und auch die notwendigen personellen Kapazitäten bereitgestellt. Verzögerungen als Folge von Rechtsmittelverfahren sind von der kantonalen Verwaltung weder vorherzusehen noch steuerbar.

8. November 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.36

Interpellation Steiner-Kaltbrunn: «Sofortige Sanierung des Linthwerks

Die Bevölkerung im Linthgebiet wartet seit dem Hochwasser 1999 auf die dringend notwendige Sanierung des Linthwerks. Zwar hat der Kantonsrat in der Novembersession 2003 einen Sonderkredit für das Hochwasserschutzprojekt Linth 2000 im vollen Betrag von 28 Mio. Franken gutgeheissen, mittlerweile wurden auch rund 5 Mio. Franken in die Planung investiert, für den tatsächlichen Bevölkerungsschutz hingegen ist nichts unternommen worden. Deshalb wurde die Bevölkerung des Gasterlandes erneut im August dieses Jahres in Angst und Schrecken versetzt, weil einmal mehr ein Dambruch befürchtet werden musste.

Der anliegenden Bevölkerung geht es prioritär um den Hochwasserschutz, um die Sicherheit des Linthkanals. Es kann ihr nicht zugemutet werden, dass die dringend notwendige Sanierung des Linthdammes wegen Nebenprojekten weiter verzögert wird.

Ich ersuche die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Linthkommission hat in Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung u.a. folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgabe: «den Zustand der Anlagen des Linthwerks laufend aufmerksam zu beobachten, geeignete Massnahmen zu deren Erhaltung rechtzeitig zu ergreifen und im Falle drohender Gefahr alles zu unternehmen, um Schäden so gering wie möglich zu halten.» Wann will die Regierung pflichtbewusst dieser Aufgabe nachkommen?
2. Nur Ausbauten sind gemäss Art. 16 bewilligungspflichtig. Mit den Sanierungsarbeiten könnte ohne weitere Verzögerung begonnen werden. Müsste nicht auf Grund der neuen Erkenntnisse das Projekt abgebrochen und sofort die Sanierung der Dämme eingeleitet werden, damit der Hochwasserschutz für die Bevölkerung im Linthgebiet wieder sichergestellt ist? Wer übernimmt die Verantwortung und die Kosten wenn die Dämme vor einer notwendigen Sanierung brechen sollten?
3. Art. 4 des BG über den Wasserbau fordert: «Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt.» Das heutige Linthwerk erfüllt diese Anforderungen. Warum will man das entgegen dem BG ändern?
4. In der ganzen Schweiz stehen viele Hochwasserschutzmassnahmen an, die dringend für den Schutz der Bevölkerung eingeleitet werden müssen. Die finanziellen Mittel in Bund, Kanton und Gemeinden sind äusserst knapp. Müsste nicht gerade jetzt auf Grund der Hochwasser-Situation im August 2005 Solidarität gegenüber der gesamten Bevölkerung gezeigt und die freistehenden Mittel des Linthprojektes 2000 für andere Hochwasserschutzprojekte eingesetzt werden, wie z.B. für Weesen und Schänis?
5. Sieht die Regierung ein, dass die Sanierung der Linth ohne lange Umtriebe und Verzögerung nun endlich an die Hand genommen wird?»

26. September 2005